



Groß Strehliker, den 21. Juli 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Kgl. Amtsgericht zu Lechnitz der Kaufmann Albert Gisa in Lechnitz zu 70.— Mark evtl. 14 Tagen Gefängnis wegen Begehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 2 der Bekanntmachung über Verkehr mit Brotgetreide vom 28. 6. 15. Ziffer 4 und 8 der Anordnung des Kreisaußschusses Groß Strehliker vom 19. 7. 15. bestraft worden ist.

Groß Strehliker, den 15. Juli 1916.

Der königliche Landrat.

Der Auszügler Andreas Choroba in Alt Ujest ist wegen Überschreitung des Höchstpreises beim Verkauf seines Schweines durch Urteil des königlichen Schöffengerichts zu Ujest vom 4. Juli 1916 zu einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilt worden.

Groß Strehliker, den 19. Juli 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Betrifft: Verteilung von Weizengries und Gerstengraupe.

Dem Kreise stehen für den Monat August zur Verfügung:

- a) 146 Ctr. Weizengries
- b) 152 " Gerstengraupen.

Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf an Gries und Graupen nach Rückfrage bei den einzelnen Händlern bis zum 29. d. Mts. beim Kreisaußschuß schriftlich anzuzeigen.

Später einlaufende Anzeigen finden keine Berücksichtigung.

Die Anzeige ist wie folgt zu erstatten:

Gemeinde	Name des Händlers	Gewünschte Menge	
		Weizen- gries kg	Gersten- graupe kg

Groß Strehliker, den 17. Juli 1916.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) wird aufgehoben. Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Der § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 findet keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die außer den Waren, die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mit sich führen, kein Warenlager haben.

II

In das Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, sind aufzunehmen:

20a. Alle Artikel der aus Wachsstoff hergestellten Damen-Commerckonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt oder zugeschnitten waren.

- 20b. Mädchenkleider für das schulpflichtige Alter und Kinderkleider für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern deren Kleinhandelspreis
- | | | |
|-----------------------------------------------|-------|------|
| für ein Wäschkleid | 15,00 | Mark |
| für ein Kleid aus Wolle oder Velvet | 25,00 | " |
- übersteigt.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
Der Stellvertreter des Reichszanzlers. Dr. Helfferich.
Berlin, den 13. Juli 1916.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verlaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:			
vom 1. August	1916 bis einschl. 10. August	1916	180 Mark,
" 11. "	1916 " " 20. "	1916	160 "
" 21. "	1916 " " 31. "	1916	140 "
" 1. September	1916 " " 10. September	1916	120 "
" 11. "	1916 " " 20. "	1916	100 "
" 21. "	1916 " " 30. "	1916	90 "
" 1. Oktober	1916 " " 15. Februar	1917	80 "
" 16. Februar	1917 " " 15. August	1917	100 "

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferzeit geltende Höchstpreis.

II
Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III
Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV
Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1
In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendische verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierspeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2
Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4
Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

Unter dem Namen Flußfischhandels-Gesellschaft m. b. H. hat sich auf Veranlassung des Reichsamts des Innern eine Gesellschaft gebildet, deren Zweck es ist, ausländische, insbesondere holländische Flußfische zu importieren. Der Gesellschaft ist vom Reichszanzler ein genereller Dispens von Höchstpreisen erteilt worden. In dem Statut der Gesellschaft ist vorgesehen, daß den Weisungen eines vom Reichszanzler zu bestimmenden Kommissars, als welcher der Regierungsassessor v. Flügel vom Kriegsernährungsamt ernannt worden ist, bezüglich der Preisbildung und Absatz nachgekommen werden muß. Es ist dadurch die Gewähr gegeben, daß die Gesellschaft den Dispens nicht ungehörig ausnützt. Es wird weiter dafür gesorgt werden, daß der Absatz der Gesellschaft so erfolgt, daß keine Vermischung mit inländischen Fischen stattfinden kann und so die Höchstpreise für inländische Fische umgangen werden. Es ist deshalb insbesondere der direkte Absatz an Verbraucher oder Kantinen vorgesehen. Es ist endlich auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, den Absatz der Gesellschaft so zu leiten, daß Kommunen mit einem besonders starken Nahrungsmangel

bedacht werden können. Sollten in derartigen Kommunen Wünsche nach Belieferung laut werden, so würden, die entsprechenden Wünsche entweder an die Gesellschaft (Berlin C., Dierkenstr. 63) oder an das Kriegsernährungsamt zu richten sein. Es würde sich dabei immer um Abnahme ganzer Waggons (rund 50 Zentner) hauptsächlich von Schleien und Hechten handeln. Es darf jedoch schon jetzt bemerkt werden, daß die in Frage kommenden Mengen zunächst nicht sehr groß sein werden.

Zum Beitritt ist denjenigen größeren Fischhändlern Gelegenheit gegeben worden, die schon im Frieden in umfangreichem Maße aus dem Auslande Süßwasserfische importiert haben und sich zugleich in Besitze einer größeren Anzahl zu diesem Zweck nötiger Spezialwaggons befanden.

Um die Einkaufspolitik der Gesellschaft, die auf möglichst niedrige Preise im Auslande Bedacht nehmen wird, nicht zu durchkreuzen, wird es notwendig erscheinen, daß die Landeszentralbehörden von dem ihnen zustehenden Recht der Dispenserteilung zu Gunsten ausländischer Fische keinen Gebrauch machen. Ebenso wird sich eine Erhöhung der Höchstpreise unter Rücksichtnahme auf ausländische Fischbestände nicht empfehlen. Bedauerlicherweise sind schon jetzt durch die Umtriebereien eines Fischhändlers, der sich der Gesellschaft nicht anschließen wollte, die Preise in Holland für den Einkauf der Gesellschaft erheblich in die Höhe getrieben worden, ohne daß es dem betreffenden Fischhändler bei den bestehenden Höchstpreisen ohne Dispenserteilung möglich sein wird, die Fische, die er der Gesellschaft weggekauft hat, wirklich zu importieren. Sollten Fischhändler glauben, Absatz ausländischer Importe von der Gesellschaft bewerkstelligen zu können, so wird es sich empfehlen, diese Händler an das Kriegsernährungsamt zu verweisen.

Berlin W. 8, den 17. Juni 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. gez. v. Batocki.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Kinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916.

(Reichs-Gesetzblatt S. 276.)

Zuständige Behörde für die in § 1 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Ortlich zuständig sind die Kreisverwaltungen, in denen keine Kreisverwaltungen bestehen, die gewerbliche Niederlassungen, in denen keine Kreisverwaltungen bestehen, die Kreisverwaltungen, in denen keine Kreisverwaltungen bestehen, die Kreisverwaltungen, in denen keine Kreisverwaltungen bestehen.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister des Innern.

und Forsten. Im Auftrage
Graf von Keyserlingk. von Jarocky.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) werden folgende Abweichungen von den vom Herrn Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

I. Beim Verkaufe von Plöhen und Notaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 Mark, sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

50 Mark, sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

II. Inwieweit für Plöhe und Notaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

0,75 Mark, sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

0,65 Mark, sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

Berlin W. 9, den 8. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage L u j e n s k y.

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nimmehr auch vom Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsfahrten zu ihnen auf den preussisch-hessischen Staatsseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Jarocky.

Anordnung.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 9. Mai 1916 — Nr. 52 308 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und der § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) folgendes:

§ 1.

Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an

Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, wird verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Telefonbuch anzukündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

§ 2.

Den im § 1 Abs. 1 genannten Personen wird ferner verboten:

- a) eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
- b) die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
- c) die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausmaß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Typhus) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
- d) die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,
- e) die Behandlung von Krebskrankheiten,
- f) die Behandlung mittels Hypnose,
- g) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
- h) die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Ziffer g gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

§ 3.

Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, werden verboten.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (Fettansetzende oder fettentziehende Mittel, Bausmittel usw.) werden verboten.

§ 5.

Die unter § 1 bis 4 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierte Form verboten.

§ 6.

Die Bestimmungen unter § 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

§ 7.

Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter § 4 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

§ 8.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1916 in Kraft.

Breslau, den 3. Juli 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Bameister, General der Infanterie.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916

- a. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Donnerstag, den 17. August festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd am Freitag den 18. August stattfindet;
- b. es bezüglich des Schusses der Schonzeit für Drosseln (Stammesvögel) bei dem gesetzlichen Termin, das ist der 20. September zu belassen.

Oppeln, den 10. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln. gez. Unterschrift.

Am 12. Juli 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachsend und Hanfstroh Nr. W. III. 300 G. 16. K.R.A. erschienen. Durch diese werden die gesamten Mengen des im Reich angekauften Flachses und Hanfes des Jahres 1916 mit der Trennung vom Boden, sowie alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachsend und Hanfstroh beschlagnahmt. Es bleibt jedoch das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Fasern im eigenen Betriebe gestattet. Ein Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände ist nur an die Kriegsfachbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 66, Marktgrafenstraße 36, oder an solche Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Nochstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Ankaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Die Bekanntmachung enthält gleichzeitig die Vorschrift, das die Besitzer von Flachsend und Hanfstroh ihre Bestände früherer Ernte am 1. August 1916 der Kriegs-Nochstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden haben, und das über die beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ein Lagerbuch zu führen ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, die noch verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist den Ortsbehörden zugegangen und sofort durch Aufschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 12. Juli 1916.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 29 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 21. Juli 1916.

Am 18. Juli 1916 ist eine neue Bekanntmachung betreffend **Beschlagnahme** und **Bestandserhebung** der **deutschen Schaffschur** und des **Wollgefälles** bei den deutschen Gebereien (W. I. 1640/6. 16 KRA) erschienen, die an Stelle der früheren Bekanntmachung W. I. 3808/8. 15 KRA tritt.

Durch diese neue Bekanntmachung wird ebenfalls der **gesamte Wollertrag** der deutschen Schaffschur und das **gesamte Wollgefälle** bei den deutschen Gebereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet, **beschlagnahmt**. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das **Scheren** der Schafe **erlaubt**, sofern es nicht zu einer früheren als der in andern Jahren üblichen Zeit geschieht. Ebenso bleibt das **Einliefern** der Wolle zum **Waschen** und das **Waschen** selbst **gestattet**, sofern die Ablieferung der Wolle zum Waschen **innerhalb 12 Wochen** nach dem Scheren und das Waschen selbst **gestattet**, sofern die Ablieferung der beschlagnahmten Wolle in einer großen Anzahl von Wäschereien zulässig war, wird nach den neuen Anordnungen die **Einlieferung** der Wolle zum Waschen nur noch bei **vier Wollkammereien** statthaft sein. Im einzelnen bleiben die für das Waschen früher gegebenen Vorschriften fast die gleichen.

Die **Veräußerung** der beschlagnahmten Wolle ist vor ihrer **Einlieferung** zum Waschen oder **innerhalb 10 Wochen** nach ihrer **Einlieferung** allgemein **erlaubt**, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter der Wolle. Auch die bisher von der **Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft** in Berlin bezahlten **Übernahmepreise**, die auf dem Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 ruhen, bleiben die gleichen wie bisher. Die **Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft** wird auf die zu gewährenden Preise bereits vor endgültiger **Regelung Abschlagzahlungen** gewähren.

Soweit die **Wollen** jedoch innerhalb der festgesetzten **Frist** nicht zum **Waschen** **eingeliefert** oder an die **Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft** **veräußert** worden sind, werden sie **enteignet** werden. Zu diesem Zwecke ist eine besondere **Meldepflicht** eingeführt worden.

Eine **Freigabe** von Wolle kann auf Antrag nur erfolgen, wenn es sich um geringe Mengen aus eigenem Besitz von Schafhaltern bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht handelt und die Wolle in eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden soll, oder wenn es sich um Wollmengen handelt, deren Ankauf durch die **Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft** abgelehnt worden ist.

Es ist die wichtige **Uebergangsbestimmung** getroffen worden, daß die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung **vorhandenen Wollvorräte** ohne Rücksicht auf die im übrigen für die **Einlieferung** zum Waschen oder für die **Veräußerung** bestimmte **Frist innerhalb eines Monats** nach Inkrafttreten der Bekanntmachung in jedem Falle zum Waschen abgeliefert und veräußert werden dürfen. Hierdurch ist es Besitzern von Wollvorräten, die ihre Wolle nicht innerhalb der in der früheren Bekanntmachung festgesetzten **Frist** veräußert haben, möglich, dies jetzt noch innerhalb eines Monats zu tun, ohne daß die Wolle enteignet wird.

Die Bekanntmachung ist den Ortsbehörden zugegangen und sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehliß, den 18. Juli 1916.

Der zur Fürsorgeziehung bestimmte **Johann Malek** aus **Schimischow** hat sich von seinem Wohnort heimlich entfernt. Es wird ersucht nach demselben zu fahnden und im Ermittlungsfalle mir und dem Amtsvorsteher in **Schimischow** Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung:

Vor- und Zuname: **Johann Malek**. Vor- und Zuname des Vaters: **Josef Malek**, Auszügler. Vor- und Zuname der Mutter: **Marianna** geborene **Niestroj**. Datum und Ort der Geburt: **11. Mai 1898** in **Schimischow**. Familienstand: ledig. Letzter Wohnort **Gemeinde Schimischow**. Religionsbekenntnis: **katholisch**. Stand: **Arbeiter**. Vermögensverhältnisse: **keine**. Statur: **schlanke**. Haare: **dunkel**. Augen: **braun**. Gesichtsförm: **länglich**. Kennzeichen: **Johann Malek** hat einen finsternen Blick.

Groß Strehliß, den 12. Juli 1916.

Die Krankenkassen des Kreises mache ich auf die im Stück 22 Seite 274 des Regierungsamtsblatts veröffentlichte **Nachtragsbekanntmachung zur Handverkaufsliste** für die Krankenkassen hierdurch aufmerksam. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich die Herren Apothekenbesitzer hierauf aufmerksam zu machen.

Groß Strehliß, den 11. Juli 1916.

Betrifft: Abgabe von Weizenschrot an Bäckereien.

Wegen des Mangels, des zur Streckung bei der Bereitung von Backwaren notwendigen **Kartoffelmehles**, beziehungsweise **frischer Kartoffeln**, ist dem Kreise, seitens der Reichsgetreidestelle, ein **Posten Weizenschrot** überwiesen worden.

Die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, bei den Bäckern ihres Bezirkes den Bedarf an **Weizenschrot** festzustellen und dem **Kreisausschuß** bis zum **26. Juli 1916** schriftlich anzuzeigen.

Später einlaufende Anzeigen finden keine Berücksichtigung.

Groß Strehliß, den 19. Juli 1916.

Bestellt der **Lehrer August Wienel** in **Kokitsch** als **Gemeindefreiber** der **Gemeinde Krassowa**.

Bestätigt der **Wirtschaftsbeamte Hippolit Woitalla** in **Groß Pluschniß** als **Gutsdorstherstellvertreter** für den **Gutsbezirk Groß Pluschniß**.

Groß Strehliß, den 20. Juli 1916.

Gewählt der Wirtschaftsinспекtor Hoppe in Groß Borwerk zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Schenkwitz.

**Der königliche Landrat
von Alten**
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, treten vom 1. April 1916 ab bei allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 2400 Mark und bei allen Ergänzungssteuerpflichtigen an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Mai bestimmten Steuerzuschläge die nachstehend angegebenen erhöhten Zuschläge:

I. bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen			a. für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften		b. für die sonstigen Steuerpflichtigen	
	von mehr als	2 400 Mark bis	3 000 Mark	15 Prozent	8 Prozent	
" "	3 000	" "	3 900	25	12	"
" "	3 900	" "	5 000	25	16	"
" "	5 000	" "	6 500	30	20	"
" "	6 500	" "	8 000	40	25	"
" "	8 000	" "	9 500	50	30	"
" "	9 500	" "	12 500	60	35	"
" "	12 500	" "	15 500	70	40	"
" "	15 500	" "	18 500	80	45	"
" "	18 500	" "	21 500	90	50	"
" "	21 500	" "	24 500	90	55	"
" "	24 500	" "	27 500	100	60	"
" "	27 500	" "	30 500	110	65	"
" "	30 500	" "	48 000	120	70	"
" "	48 000	" "	60 000	130	75	"
" "	60 000	" "	70 000	140	80	"
" "	70 000	" "	80 000	140	85	"
" "	80 000	" "	90 000	150	90	"
" "	90 000	" "	100 000	150	95	"
" "	100 000	" "		160	100	"

II. bei der Ergänzungssteuer:

50 Prozent der zu entrichtenden Steuer.

Bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben bleiben die Steuerzuschläge außer Betracht.

Die Steuerpflichtigen werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß die Erhebung der Steuerzuschläge gleichzeitig mit der Erhebung der veranlagten Einkommen- und Ergänzungssteuerbeträge erfolgen wird.

Groß Strehlig, den 20. Juli 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Alten.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Krämers Johann Mainusch in Kaltwasser soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der vorhandene Massebestand beträgt 8376,04 Mark. Davon sind vorweg zu zahlen 3013,00 Mark. Zur prozentualen Verteilung gelangen 5363,04 Mark. Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen 14 187,96 Mk. Ein Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts Ujest aus.

Ujest, den 19. Juli 1916.

Am Sonnabend, den 22. Juli 1916 vormittags 10 Uhr werden 1 Schiffswrack und Geräten nebst rd 130,00 cbm Kalkschüttelsteine am rechten Uferufer bei Chorulla gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Wasserbauamt Oppeln.

Kaufe jeden Posten reinen Bienenhonig.

Angebote erbittet

J. Schaffon, Groß Strehlig.
Fernruf 12.

Redaktion: Für den antischen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil Georg Häbner.

Druck von Georg Häbner, Groß Strehlig.

Kaufe gutes gesundes

Heu

und erbitte Angebote

Ernst Samuel,
Groß Strehlig.

Eine gebrauchte
Ziehmaschine

verkauft billig.

A. Spaczek,
Schenkwitz.

Alle
vorgeschriebenen Formulare
hält vorrätig die Druckerei
des Groß Strehlitzer Kreisblatts.